

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Vertragsgegenstand

Durch die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)“ wird die Zusammenarbeit zwischen Star TV und dem Werbeauftraggeber geregelt. Sie sind integrierender Bestandteil aller abgeschlossenen Werbeaufträge. Alle weiteren Richtlinien, Einschränkungen und spezielle Konditionen insbesondere AGB's des Werbeauftraggebers und/oder der Agentur werden ausdrücklich wegbedungen, selbst wenn diese ausschliessliche Geltung beanspruchen sollten.

Die Leistungen von Star TV richten sich ausschliesslich nach den nachstehenden AGB oder allfälligen individuellen, schriftlichen Kundenvereinbarungen. Die vorliegenden AGB gelten für alle zukünftigen Bestellungen zwischen dem Werbeauftraggeber und/oder der von ihm beauftragten Agentur und Star TV, auch wenn eine Offerte oder Bestätigung diese nicht ausdrücklich mit einbezieht.

2. Definitionen

Als Werbeauftrag im Sinne der AGB gilt die Auslieferung, Ausstrahlung oder Aufschaltung zur Verbreitung von Werbung sowie die Herstellung und/oder Integration von Sponsoring, Product Placement, Sonderwerbformen und übrige Formen der kommerziellen Kommunikation wie Verkaufssendungen etc. (nachfolgend Werbemittel).

Werbeauftraggeber sind Werbetreibende oder Werbe- und Mediaagenturen, sofern diese im Namen und auf eigene Rechnung handeln. Wird der Werbeauftraggeber durch einen Vermittler vertreten, so kann Star TV eine schriftliche Auftragsbestätigung des Auftraggebers verlangen.

Werbemittel sind alle, zur Verbreitung bestimmten Sendematerialien (Werbespots, Sponsorenennungen, Dauerwerbessendungen, Verkaufssendungen etc.).

3. Nutzungsrechte, Haftung, Freistellung

Der Werbeauftraggeber ist verpflichtet, alle zur Herstellung des Werbemittels notwendigen Rechte einzuholen. Für die rechtliche Zulässigkeit der Werbemittel ist allein der Werbeauftraggeber verantwortlich. Star TV kann hierfür generell nicht haftbar gemacht werden. Dies gilt auch, wenn die Werbemittel vor deren Ausstrahlung durch Star TV visioniert wurde.

Der Werbeauftraggeber ist verantwortlich dafür, dass die Werbemittel sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien einhält und Branchengrundsätze berücksichtigt. Insbesondere dürfen die Werbemittel nicht gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen, gegen das RTVG/RTVV, Lotteriel- und Strafgesetz, den Persönlichkeitsschutz und die Preisbekanntgabeverordnung verstossen.

Der Werbeauftraggeber gibt Star TV unaufgefordert die SUISA-Nummer des Werbespots an. Fehlt die Angabe der SUISA-Nummer beim Werbespot, kann die Ausstrahlung des Werbespots verweigert werden.

Der Werbeauftraggeber stellt Star TV von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Sollte Star TV wegen der Sendung eines Werbemittels, insbesondere wegen des Inhalts, von Dritten aus urheber-, wettbewerbsrechtlichen oder sonstigen Gründen in Anspruch genommen werden, so stellt der

Werbeauftraggeber Star TV von sämtlichen daraus entstehenden Ansprüchen (z.B. Anwalts- und Gerichtskosten) auf erste Aufforderung hin durch Zahlung von Geld frei und ersetzt darüber hinaus Star TV einen etwaigen entstehenden direkten oder indirekten Schaden.

Kann das gebuchte Werbemittel nicht ausgestrahlt werden, weil der Werbeauftraggeber seinen Pflichten nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist, bleibt er zur vollumfänglichen Zahlung des vereinbarten Auftragsvolumens verpflichtet.

Star TV ist nicht verpflichtet, Werbemittel vor Annahme des Auftrags aus technischer Sicht anzusehen oder rechtlich zu überprüfen. Star TV behält sich auch bei rechtsverbindlich angenommenen Sendaufträgen vor, Werbemittel aus rechtlichen, ethischen oder ähnlichen Gründen zurückzuweisen. Star TV ist im Übrigen dazu berechtigt, Werbemittel wegen deren Herkunft, Inhalt, Form, technischer Qualität oder aus organisatorischen Gründen zurückzuweisen. Die Zurückweisung eines Werbemittels ist dem Werbeauftraggeber und/oder der Agentur durch Star TV jeweils unverzüglich und schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Erfolgt die Ablehnung aus Gründen, die dem Werbeauftraggeber obliegen, stellt Star TV dem Werbeauftraggeber die entstandenen Umtriebe, in Rechnung. Erfolgt die Ablehnung aus Rücksicht auf das Ansehen von Star TV werden dem Werbeauftraggeber keinerlei Kosten in Rechnung gestellt. Der Werbeauftraggeber und/oder die Agentur hat im Falle der Zurückweisung die Möglichkeit, unverzüglich und rechtzeitig ein neues bzw. abgeändertes Werbemittel zur Ausstrahlung zur Verfügung zu stellen, auf den die Zurückweisungsgründe nicht zutreffen. Weitere Ansprüche des Werbeauftraggebers und/oder der Agentur werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Preise

Massgebend für die geltenden Preise sind die aktuellen Tarife. Der Grundpreis ist die Vergütung für die Ausstrahlung des Werbemittels inkl. allfälliger Zuschläge für Sonderplatzierungen gemäss aktuellem Angebot und indexiert auf die jeweilige Sekundenlänge des Werbespots. Er enthält keine Steuern, sonstige Abgaben, Produktionskosten oder sonstige Kosten. Diese werden, soweit sie anfallen, gesondert berechnet und gehen in jedem Fall zu Lasten des Werbeauftraggebers.

Verbundwerbung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Star TV ist zur Erhebung eines Verbundzuschlags berechtigt

Die Preise können jederzeit angepasst werden. Preisänderungen bei laufenden bzw. offenen Werbeaufträgen werden rechtzeitig (elektronisch bzw. schriftlich) mitgeteilt. Im Fall einer Preiserhöhung bei laufenden bzw. offenen Werbeaufträgen steht dem Werbeauftraggeber und/oder der Agentur ein Rücktrittsrecht zu. Die Preiserhöhung gilt als anerkannt, sofern der Werbeauftraggeber und/oder die Agentur nicht innerhalb von 48 Stunden seit Zugang der Mitteilung dieser schriftlich widerspricht. Das Schweigen gilt als Annahme. Ohne gegenteilige Mitteilung des Werbeauftraggebers und/oder der Agentur wird Star TV die betroffenen Werbemittel zum vereinbarten Zeitpunkt zu den neuen Konditionen ausstrahlen und in Rechnung stellen.

5. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt zustande mit dem Eingang einer schriftlichen Bestellung (Brief, Fax, E-Mail etc.) des Werbeaufraggebers und/oder der Agentur bei Star TV. Jeder Auftrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen (per Brief oder Fax) oder elektronischen Bestätigung (per E-Mail) durch Star TV. Mündliche oder telefonische Bestätigungen können eine schriftliche Bestätigung nicht wirksam ersetzen. Die Ausstrahlung des Werbemittels ersetzt in allen Fällen die schriftliche oder elektronische Bestätigung des Sendeauftrags.

Jeder Auftrag muss den Werbetreibenden und den Inhalt des Werbemittels genau bezeichnen, dies gilt auch für Aufträge, die durch eine Agentur erteilt werden. Star TV ist berechtigt, von der Agentur eine Handlungsvollmacht des Werbetreibenden zu verlangen.

Aufträge werden innerhalb eines Jahres abgewickelt. Auftragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Angebote von Star TV stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Werbezeiten und unter Vorbehalt kurzfristiger Programmänderungen (siehe hierzu auch Ziffer 10.). Ferner übernimmt Star TV keine Gewähr dafür, dass neben den im Programmschema ausgewiesenen Werbeblöcken keine weiteren Werbeblöcke angeboten und ausgestrahlt werden.

6. Auftragsbearbeitung / Vertragsabwicklung

Die Werbemittel werden von Star TV gemäss Bestellung/Anweisung des Werbeaufraggebers und/oder der Agentur im Offerten- bzw. Reservationsstatus platziert. Star TV ist an ihre Offerte gegenüber dem Werbeaufraggeber und/oder der Agentur während sieben Arbeitstagen oder im Fall einer anderweitigen schriftlichen oder elektronischen Vereinbarung längerfristig, aber maximal bis drei Wochen vor dem ersten Ausstrahlungsdatum des Werbespots, gebunden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung des Werbespots innerhalb eines Werbeblocks besteht nicht. Erst-/Zweit-/Dritt-/Drittletzt-/Vorletzt- und Letztplatzierungen können gegen Aufschlag gebucht werden. Star TV kann dem Werbeaufraggeber und/oder der Agentur nicht garantieren, dass kein in Konkurrenz stehendes Produkt oder Unternehmen oder keine in Konkurrenz stehende Dienstleistung im selben Werbeblock gebucht werden.

Star TV behält sich vor, Mehrfachbelegungen sowie aufeinander Bezug nehmende Spots innerhalb eines Werbeblocks oder mehrerer Werbeblöcke nach freiem Ermessen anzahlmässig einzuschränken oder abzulehnen.

Der Werbeaufraggeber und/oder die Agentur ist berechtigt, Reservationen jederzeit bis drei Wochen vor Ausstrahlungsdatum unter Vorbehalt vorhandener Werbezeitkapazität umzubuchen bzw. zu verändern. Die Änderungswünsche sind Star TV schriftlich mitzuteilen.

Drei Wochen vor Ausstrahlungsdatum sind die Reservationen durch den Werbeaufraggeber und/oder die Agentur schriftlich oder elektronisch fest zu bestätigen. Bei Stornierungen bis zu diesem Zeitpunkt entstehen keine Kosten. Wird die reservierte Werbezeit nicht innert dieser Frist bestätigt, Star TV berechtigt, diese Werbezeit anderen Interessenten anzubieten.

Verbindliche Aufträge/Festbestellungen können bis 7 Tage vor Ausstrahlungsdatum geändert werden. Die Änderungswünsche sind eindeutig ausformuliert und entweder schriftlich oder elektronisch Star TV zuzustellen. Das vereinbarte finanzielle Buchungsvolumen muss jedoch zwingend aufrechterhalten bleiben, und der Ausstrahlungstermin darf maximal 2 Monate von dem ursprünglich geplanten Termin abweichen. Bei weitergehenden Änderungen kommen die Regelungen gemäss Ziffer 9 zur Anwendung.

7. Mengenrabatte und Preisnachlässe

Mengenrabatte beziehen sich ausschliesslich auf den Brutto-Umsatz pro Werbeaufraggeber.

Gemäss Preisunterlagen werden auf die Listenpreise Nachlässe in Form von Mengenrabatten gewährt. Diese Nachlässe werden basierend auf den senderbezogenen Buchungsetats für ein Kalenderjahr und anhand der aktuellen Rabattstaffel berechnet. Star TV kann Werbe- und Mediaagenturen oder anderen Vermittlern von Werbeaufragungen, sofern sie ihre Vertragspartner beraten oder entsprechende Dienstleistungen nachweisen können, eine Beraterkommission in der Höhe von 15% des Auftragswertes (nach allfälligen Abzügen, wie z.B. Rabatten, aber vor MwSt.) gewähren.

Star TV kann Werbe- und Mediaagenturen sowie anderen Vermittlern von Werbeaufragungen eine Entschädigung für die elektronische Abwicklung von Werbezeit ausrichten, sowie andere Leistungen der Agenturen vergüten, die für Star TV zu einer Aufwands-Reduktion führen. Diese Vergütungen basieren auf einer separaten Vereinbarung, welche auch die Konditionen regelt.

Agenturen sichern Star TV zu, alle Arten von Rabatten rechtmässig zu verwenden. Agenturen sichern insbesondere zu, dass sie ihre Kunden vollständig und transparent über die Rabatte informiert haben und dass sie die Rabatte ihren Kunden vollständig weitervergüten, soweit der jeweilige Kunde nicht explizit darauf verzichtet hat.

8. Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

Die abgenommene Werbesendezeit wird zu den vereinbarten Preisen in Schweizer Franken zuzüglich Mehrwertsteuer (MwSt.) fakturiert. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel am Ende des Ausstrahlungsmonats für die im Ausstrahlungsmonat ausgestrahlten Werbemittel. Die Rechnungen sind jeweils ohne Abzüge spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist fällt der Werbeaufraggeber umgehend und ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der Verzugszins beträgt 5% pro Jahr. Star TV hat das Recht Mahngebühren sowie Ersatz des weiteren Schadens in Rechnung zu stellen. Ebenso ist Star TV bei Zahlungsverzug berechtigt, die weitere Ausstrahlung zu unterlassen. Der Zahlungsanspruch für die unterlassenen Ausstrahlungen bleibt bestehen. Ein Zurückweisungsrecht besteht auch in allen Fällen einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Werbeaufraggebers.

In besonderen Fällen behält sich Star TV vor, die gebuchte Werbesendezeit monatlich im Voraus in Rechnung zu stellen. Diese Vorausrechnung ist spätestens eine Woche vor der ersten Ausstrahlung zu begleichen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist Star TV berechtigt, die Werbespots ohne Mahnung zu stornieren. Der Werbeaufraggeber haftet für alle daraus entstandenen Schäden.

9. Rücktrittsrecht / Vertragsauflösung

Der Werbeauftraggeber und/oder die Agentur kann, sofern die Parteien nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbaren, bis zu 20 Kalendertage vor dem ersten Ausstrahlungsdatum vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Für Dauerwerbesendungen, Longspots (Sendeaufträge mit einer Länge von 60 Sekunden und länger) sowie für Programmsponsoring bestehen keine Rücktrittsmöglichkeiten.

Bis zu 7 Tage vor dem ersten Ausstrahlungsdatum können Buchungsänderungen schriftlich beantragt werden. Bewirken diese Änderungen einen Minderumsatz netto/netto von mehr als 10% gegenüber dem ursprünglich gebuchten respektive unterschriebenen Werbevolumen, dann erhebt Star TV eine Kostenpauschale in Höhe von 20% des betroffenen Werbewerts zuzüglich MwSt.

Ein Rücktritts Antrag ist in jedem Fall schriftlich oder elektronisch an Star TV zu richten. Ein Rücktritts Antrag ist nur wirksam, wenn und sobald Star TV ihm ausdrücklich und schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat. Innerhalb der letzten 20 Kalendertage vor Beginn der Distribution ist ein Rücktritt des Werbeauftraggebers nur gegen eine prozentuale Entschädigung (Konventionalstrafe) gemessen am Nettowert des jeweiligen Werbeauftrages möglich:

- zwischen 19 und 15 Kalendertage: 50%
- zwischen 14 und 10 Kalendertage: 75%

Ein Rücktritt von verbindlichen Aufträgen/Festbestellungen 9 Tage vor der Ausstrahlung oder nach deren Beginn ist nicht mehr möglich. In diesem Fall stellt Star TV die gebuchte Werbezeit zu 100% in Rechnung.

Star TV kann von rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist und mit sofortiger Wirkung zurücktreten, wenn:

- für Star TV nicht vorhersehbare und/oder nicht zu vertretende Änderungen des Programms erfolgen
- der Werbeauftraggeber seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt
- der Werbeauftraggeber und/oder die Agentur trotz Abmahnung gegen diese AGB verstösst

In diesen Fällen sind jegliche Ansprüche des Werbeauftraggebers und/oder der Agentur ausgeschlossen. Die Kosten für bereits ausgestrahlte Werbespots werden dem Werbeauftraggeber vollumfänglich in Rechnung gestellt. Star TV behält sich Schadenersatzforderungen und weitere Ansprüche vor.

10. Sendeunterlagen und Sendematerial

Der Werbeauftraggeber und/oder der von ihm beauftragte Vertragspartner verpflichtet sich, Star TV die Sendeunterlagen und das physische oder elektronische Sendematerial mindestens 5 Arbeitstage vor dem ersten Ausstrahlungstermin zur Verfügung zu stellen. Für TV Spots welche digital angeliefert werden, kann die Anlieferungszeit auf minimal 3 Arbeitstage reduziert werden. In diesem Fall muss Star TV mindestens 5 Arbeitstage vor Erstausstrahlung schriftlich oder per E-Mail über die digitale Anlieferung informiert werden.

Die Sendeunterlagen und das Sendematerial müssen den „Technischen Richtlinien“ entsprechen (einsehbar auf www.StarTV.ch). Die Qualität des Sendematerials in technischer und inhaltlicher Hinsicht (siehe auch Ziffer 3) liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Werbeauftraggebers bzw. Vertragspartners.

Die Übermittlung der Sendeunterlagen und des Sendematerials erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Werbeauftraggebers und/oder des von ihm Beauftragten. Star TV haftet weder für einen Verlust noch für eine Beschädigung von Daten (bzw. Sendeunterlagen/Sendematerial), welche mittels Verwendung von elektronischen Kommunikations-

mitteln (E-Mail, Internet etc.) oder per Post/Kurier etc. zugestellt oder versendet werden.

Star TV kann für die vereinbarte und verbindlich gebuchte Werbezeit die geschuldete Vergütung dem Werbeauftraggeber und/oder dem von ihm Beauftragten vollständig in Rechnung stellen, wenn die Sendeunterlagen/das Sendematerial aus Umständen, die der Werbeauftraggeber und/oder der von ihm Beauftragte zu vertreten hat, nicht zur Ausstrahlung kommt. Dies gilt insbesondere, wenn Star TV Unterlagen oder Sendekopien nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder falsch gekennzeichnet zur Verfügung gestellt oder nachträglich abgeändert wurden. In diesen Fällen lehnt Star TV jegliche Haftung für eine ordnungsgemässe Ausstrahlung ab, allfällig entstandene Zusatzkosten für Star TV können dem Werbeauftraggeber und/oder dem von ihm Beauftragten ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Wird ein Werbemittel aus Gründen, die Star TV zu vertreten hat, nicht oder falsch ausgestrahlt, stellt Star TV die geschuldete Durchführung des Auftrags durch unverzügliche Ersatzschaltungen an einem Programmplatz innerhalb der vereinbarten Preisgruppe sicher. Sonstige Ansprüche, insbesondere auf vollständige oder teilweise Auflösung des Vertragsverhältnisses oder auf direkten oder indirekten Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

Die Sendeunterlagen/das Sendematerial werden weder aufbewahrt noch zurückgeschickt.

11. Programmänderungen / Mängel

Kann die termingerechte Ausstrahlung des Werbemittels aus Gründen, welche im Programm liegen, wegen höherer Gewalt (z.B. aus technischen Gründen) oder von Star TV zu vertretender Umstände nicht eingehalten werden, informiert Star TV den Werbeauftraggeber und/oder die Agentur schriftlich oder elektronisch. In diesem Fall werden die Umdisponierungen - soweit zeitlich möglich und sofern es sich nicht um eine unerhebliche Verschiebung handelt - mit dem betroffenen Werbeauftraggeber und/oder der Agentur abgesprochen und in seinem Sinne verschoben oder ersetzt. Weitergehende Ansprüche stehen dem Werbeauftraggeber und/oder der Agentur gegenüber Star TV nicht zu.

Bei einer geringfügigen zeitlichen Verlagerung einzelner Werbeinseln, etwa aus Gründen die im Programm liegen oder technischen Gründen, bleibt der Preis bestehen. Star TV ist nicht verpflichtet, den Werbeauftraggeber und/oder die Agentur schriftlich oder elektronisch zu informieren.

Bei erheblichen Veränderungen/Verschiebungen wird der Werbeauftraggeber und/oder die Agentur unverzüglich hierüber in Kenntnis gesetzt. Unter erheblichen Veränderungen/Verschiebungen sind u.a. Preisänderungen, Genre-Änderungen, zeitliche Ausstrahlungsverschiebungen von mehr als 60 Minuten sowie Ausstrahlungen ausserhalb des Tages bzw. Kampagnenzeitraums zu verstehen. Sofern der Werbeauftraggeber und/oder die Agentur der Veränderung/Verschiebung nicht unverzüglich zustimmt oder schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis.

Der Werbeauftraggeber und/oder der von ihm dafür Beauftragte hat die von ihm platzierten Werbemittel während der Ausstrahlung oder unverzüglich danach zu prüfen und allfällige Mängel (z.B. fehlerhaftes Erscheinen, Nichterscheinen) spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ausstrahlung schriftlich oder elektronisch Star TV mitzuteilen. Ansonsten gilt die Ausführung des Auftrags als genehmigt. Im Falle eines von Star TV zu vertretenden Mangels kann der Werbeauftraggeber und/oder der von ihm Beauftragte nur Nachbesserung verlangen, weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Unter Nachbesserung ist die Ausstrahlung in einem vergleichbaren Programmumfeld und/oder in der gleichen Tarifgruppe zu verstehen.

12. Haftung seitens Star TV

Die Haftung von Star TV ist soweit als gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Star TV haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Hilfspersonenhaftung ist ausgeschlossen. Die Haftung von Star TV beschränkt sich jeweils maximal auf den Betrag des Werbeauftrages.

Keine Haftung besteht für mittelbare (indirekte) Schäden, Folgeschäden oder entgangener Gewinn.

In allen Fällen der Zurückweisung, Verschiebung, vorzeitigen Beendigung oder Nichtausstrahlung von rechtsverbindlich angenommenen Sendeaufträgen ist ein allfälliger Anspruch des Vertragspartners auf die Rückerstattung des Grundpreises gemäss Ziffer 4 beschränkt. Weitere Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht, insbesondere den Bestimmungen über den Werkvertrag gemäss Art. 363 ff. Obligationenrecht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Individuelle, den Werbeauftraggeber und/oder dem von ihm beauftragten Vertragspartner und/oder die Agentur betreffende Ergänzungen, Nebenabreden oder die Aufhebung dieser AGB, insbesondere aber auch Abweichungen vom Schriftformerfordernis, bedürfen der Schriftform.

Star TV ist berechtigt, die AGB jederzeit zu ändern. Änderungen der AGB werden 7 Tage vor deren Inkrafttreten auf der Website von Star TV veröffentlicht. Aktive Werbeauftraggeber und/oder Agenturen werden in diesem Fall schriftlich oder elektronisch über die Aufschaltung der neuen AGB informiert.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll vielmehr eine Regelung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

Schlieren, Juli 2010